Sanktionen
§§ 31 ff. SGB II

Gesetzesfassung ab 01.04.2011

56.1 Susanne Scheidt

warum Sanktionieren?

- Grundgesetz garantiert Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins

  (Existenzminimum, Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 GG)
- nicht garantiert ist eine bedingungslose, voraussetzungslose Grundversorgung

  (BVerfG, E 07.07.2010, 1 BvR 2556/09)

  ⇒ Grundsatz des SGB II „Fördern und Fordern“ ist verfassungsgemäß
- strengere Sanktionen für U-25

  ⇒ verhindern des Einstiegs in eine „SGB II-Karriere“ liegt ebenfalls im Ermessen des Gesetzgebers

Neuordnung der Sanktionsvorschriften

- 31 SGB II Tatbestände der (Mitwirkungs-) Pflichtverletzungen
- § 31a SGB II Rechtsfolgen einer (Mitwirkungs-) Pflichtverletzung
- § 32 SGB II Tatbestände und Rechtsfolgen der Meldepflichtversäumnisse
- § 31 b SGB II Beginn und Dauer der Minderung

  (für Mitwirkungs- und Meldepflichten)

Voraussetzungen einer Sanktionierung

- Festlegung einer Verpflichtung (EGV, Zuweisung, Einladung etc.)
- Rechtsfolgenbelehrung
- Verletzung der Pflicht ohne wichtigen Grund
- Anhörung

➡ Kein Ermessen! Bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Pflichtverletzung ist zu sanktionieren!

(„Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II…“ § 31a Abs. 1 S. 1)

Warum eine neue EGV und neue RFB?

BSG B 14 AS 53/08 R **18.02.2010**	■ Aushändigung eines Merkblattes mit allgemeinen, umfassenden RF genügt nicht ■ Beginn, Dauer und Höhe der Sanktion sowie die Tatsache der Kürzung müssen ersichtlich sein ■ **Zulässig ist, dass auf frühere Bescheide zurück gegriffen werden muss** ■ Kenntnis oder **Kennenmüssen** ist unerheblich, erforderlich ist für jede Maßnahme, jedes Angebot, jede Einladung eine zeitnahe, einzelfallbezogene Belehrung (ab 01.04.2011 theoretisch ausreichend) ⇨ andernfalls wird der Informations- und Warnfunktion nicht genüge getan

Warum eine neue EGV und neue RFB?

BSG B 4 AS 30/09 R **10.12.2009**	■ Wiedergabe des Gesetzestextes § 31 reicht nicht aus ■ Pflichten und Maßnahmen müssen konkret benannt sein, Bezugnahme auf gesetzliche Grundlage / Maßnahmetyp reicht nicht aus ■ Unmittelbare und konkrete Folgen eines Pflichtverstoßes sind zu benennen ■ **RFB muss** **- konkret** **- zeitnah** **- verständlich** **- vollständig** **- richtig sein**

Warum eine neue EGV und neue RFB?

SG Hildesheim, S 36 AS 668/10 ER **SG Hildesheim, S 55 AS 754/10 ER**	■ RFB nicht formelhaft, aus Textbausteinen für eine Vielzahl von Fällen ■ Konkreter Fall, konkrete Pflicht, konkreter Verstoß, konkrete Folgen sind zu benennen ■ **keine Subsumtionsleistungen des eHB** ■ Terminologisch einheitliche Darstellung, kein Wechsel der Bezeichnungen ■ Sanktionierung wegen wiederholter Pflichtverletzung erst, wenn vorheriger Sanktionsbescheid erlassen und zugegangen und Zeitraum für Pflichterfüllung abgelaufen ist

Kenntnis der Rechtsfolgen

Schriftliche Belehrung oder Kenntnis der RF

(§ 31 Abs. 1 S. 1 und § 32 Abs. 1 S. 1)

- der Kunde muss Kenntnis der konkreten RF haben, allgemeine Kenntnis über eine Minderung der Leistungen genügt den Anforderungen des BSG nicht
- Beweispflicht des Leistungsträgers

  ⇨ immer schriftliche Belehrung, bis Rechtsprechung die Anforderungen an „Kenntnis“ näher definiert hat (vgl. Anforderungen BSG B 14 AS 53/08 R 18.02.2010)

§ 31 Abs. 1 SGB II Mitwirkungspflichten

- Nr. 1 Weigerung, Pflichten aus EGV oder ersetzendem VA zu erfüllen

  ⇨ **Nicht: Weigerung EGV abzuschließen!**

- Nr. 2 Weigerung, zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d, geförderte Arbeit nach § 16e aufzunehmen, fortzuführen oder Verhinderung der Anbahnung durch eigenes Verhalten

  ⇨ **auch außerhalb der EGV!**

- Nr. 3 Nichtantritt, Abbruch, Anlassgeben für Abbruch einer zumutbaren Eingliederungsmaß-nahme

§ 31 Abs. 1 SGB II: Weigerung

- bewusst, ausdrücklich oder stillschweigend (konkludent), schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form wird endgültig die fehlende Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, die im SGB II normierten Pflichten zu erfüllen

  ⇒ bloßes Nichtstun ist keine Willenserklärung!

  ⇒ Vorsatz (auch bedingter)

§ 31 Abs. 1 SGB II: Verhinderung der Anbahnung

- Verhalten gegenüber dem potentiellen Arbeitgeber / Maßnahmeträger etc., mit dem zum Ausdruck gebracht wird, dass kein ernsthaftes Interesse an einer Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit besteht
- Auftreten gegenüber potentiellem Arbeitgeber / Maßnahmeträger, das spätere Zusammenarbeit (auch mit Kollegen) unzumutbar erscheinen lässt

Beispiele: fehlende Aufmerksamkeit, Unhöflichkeit / Frechheiten, Herabwürdigen des AG / Unternehmens

§ 31 Abs. 1 SGB II : Anlass für Abbruch geben

- Verhalten, das den Arbeitgeber / Maßnahmeträger zwingt, Arbeitsverhältnis / Teilnahme an Maßnahme zu beenden
- zum Schutz der übrigen Mitarbeiter / Teilnehmer
- zum Schutz der Betriebsmittel

Beispiele: ständige Verspätungen, den AG oder Dritte schädigendes Verhalten, Beleidigungen, Weigerung der Mitarbeit, Diebstahl

Anforderungen an EGV / VA

- Verpflichtungen zumutbar, konkret benannt
- bei Zuweisung einer Maßnahme / Tätigkeit konkrete Vereinbarung bezüglich
  - Arbeitgeber / Träger, zu verrichtender Tätigkeit, ev. Entgelt
  - Dauer und Arbeitszeit, Ort
- aus Empfängerhorizont ist verlangtes Verhalten unzweifelhaft erkennbar

  ⇒ am Verständnisniveau des Kunden orientieren!
- Eigenbemühungen: Umfang, Qualität, Frist, Form des Nachweises, Adressaten / Auswahlkriterien (Bewerbungsmuster)
- Systematik des § 31 nicht unterlaufen (Meldepflicht bleibt Meldepflicht)
- Zumutbarkeit i.S.d. § 10 SGB II
- Erwerbsfähigkeit ist Voraussetzung, nicht Inhalt!

EGV oder Verwaltungsakt?

- „Kommt eine EGV nicht zustande, sollen die Regelungen nach S. 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.“
  (§ 15 Abs. 1 S. 6 SGB II)
- Inhalt: grds. wie EGV
  - Leistungen des Trägers
  - Art, Häufigkeit der und Nachweis der Bemühungen des Kunden zur Eingliederung
  - Leistungen Dritter, die der Kunde in Anspruch zu nehmen hat
- Nicht-Zustandekommen
  - Kunde verweigert EGV endgültig
    - Nicht jeder Gegenvorschlag ist eine endgültige Verweigerung!
  - Einigung über Inhalt kommt nicht zustande
  - Kunde wirkt überhaupt nicht mit / erscheint nie zum Termin

EGV - ersetzender Verwaltungsakt

- § 35 SGB X Begriff des Verwaltungsaktes
  - Entscheidung
  - einer Behörde
  - zur Regelung eines Einzelfalls
  - auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
  - unmittelbare Rechtswirkung nach außen
- keine Verpflichtung der Behörde
- konkreter, bestimmter Inhalt!

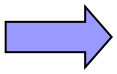

„… ich verpflichte Sie…“

§ 31 Abs. 2 SGB II

- Nr. 1 Einkommen / Vermögen in der Absicht gemindert, Leistungsbezug herbeizuführen
- Nr. 2 unwirtschaftliches Verhalten trotz Rechtsfolgenbelehrung
- Nr. 3 Sperrzeitbescheid der BA
- Nr. 4 Voraussetzungen für Sperrzeit erfüllt, aber kein Bescheid der BA

Abs. 2 Nr. 1: Vermögensminderung

- Absicht (direkter Vorsatz) i.S. zielgerichteten Verhaltens, Herbeiführung des Leistungsbezuges ist Ziel und Zweck der Vermögensverfügung
- Fahrlässigkeit genügt nicht
- ursächliches Verhalten, Bedürftigkeit keine indirekte Folge
- steht unabhängig neben Ersatzanspruch gem. § 34 SGB II

Beispiel: Verschleuderung übersteigenden Vermögens

Abs. 2 Nr. 2: unwirtschaftliches Verhalten

- Vorsatz
- vorangegangene Rechtsfolgenbelehrung

⇒ **konkreter Hinweis auf das Verhalten, das abgestellt werden soll**

Beispiele:

Vorangegangene Ablehnung wegen übersteigenden Vermögens; Spielsucht; unangemessene Betriebsausgaben bei Selbständigen

Abs. 2 Nr. 3: Sperrzeit der BA

- vorrangig vor Abs. 1
- Beginn der Sanktion immer mit Beginn der Sperrzeit (§ 31b Abs. 1 S. 2)

⇨ wird SGB II-Antrag verspätet gestellt nur verkürzte Sanktion möglich

Abs. 2 Nr. 4: Vorraussetzungen für Sperrzeit erfüllt

- kein Sperrzeitbescheid
- Abs. 1 Nr. 1 (EGV) geht vor, sofern bei Aufstockern Beibehalten der Tätigkeit vereinbart
- Aufgabe eines Mini-Jobs genügt nicht, es muss eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgegeben werden (sonst kein Bezug zum SGB III)

§ 144 SGB II Sperrzeittatbestände der BA

- **Arbeitsaufgabe** (eigene Kündigung, Aufhebungsvertrag oder Anlass f. Kündigung gegeben, vorsätzlich oder grob fahrlässig, nur bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung)

  ⇨ str., ob Arbeitnehmer sich gegen rechtswidrige Kündigung rechtlich wehren müssen oder ob sie diese schweigend hinnehmen dürfen

- **Arbeitsablehnung** (trotz RFB, eigene oder Ablehnung durch eigenes Verhalten provoziert)

⇨ **Sperrzeitvoraussetzung: kein wichtiger Grund!**

(zu weiteren Einzelheiten vgl. Anhang LSB)

§ 32 Meldepflichtverletzungen

- Aufforderung des SGB II-Trägers
- Meldung beim SGB II-Träger, ärztliche oder psychologische Untersuchung
- vorangegangene schriftliche Rechtsfolgenbelehrung (nicht Kenntnis!)
- keine wiederholte Pflichtverletzung mehr möglich

⇒ **für weitere Sanktion nach § 32 ist kein vorangegangener Sanktionsbescheid mehr erforderlich**

§ 32 Meldepflichtverletzungen

- Meldepflichten SGB III gelten (§ 309 SGB III)
- Einladung immer über SGB II-Träger
  - Meldepflicht auch bei „Ruhen“ des ALG II-Anspruchs
  - AU reicht nur bedingt, u.U. muss Bettlägerigkeit bescheinigt werden
  - bei AU / Bettlägerigkeit wirkt Meldepflicht auf ersten Tag der Genesung fort (muss in Aufforderung festgelegt sein)

    ⇨ Wiedervorlage!
- hinreichend bestimmt (Ort, Zeit, Grund)

Ohne wichtigen Grund

- zusätzliche Zumutbarkeitsprüfung
  - objektiv, im Vorfeld oder nachträglich
  - immer gegeben bei rechtswidriger EGV
    - inhaltlich z.B. Klärung der Erwerbsfähigkeit
    - formell
  - Krankheit, Vorstellungstermin, fehlende Erreichbarkeit etc.

⇒ **bereits bei EGV / VA –Erstellung oder Zuweisung berücksichtigen**

Rechtsfolge einer Pflichtverletzung

- der **Anspruch auf ALG II wird gemindert**
- Regelleistung ist nur Berechnungsgröße

⇒ Nicht: Minderung der Regelleistung!!

⇒ die Minderung kann daher auch höher sein als 100 % der Regelleistung!

Darstellung im Berechnungsgang

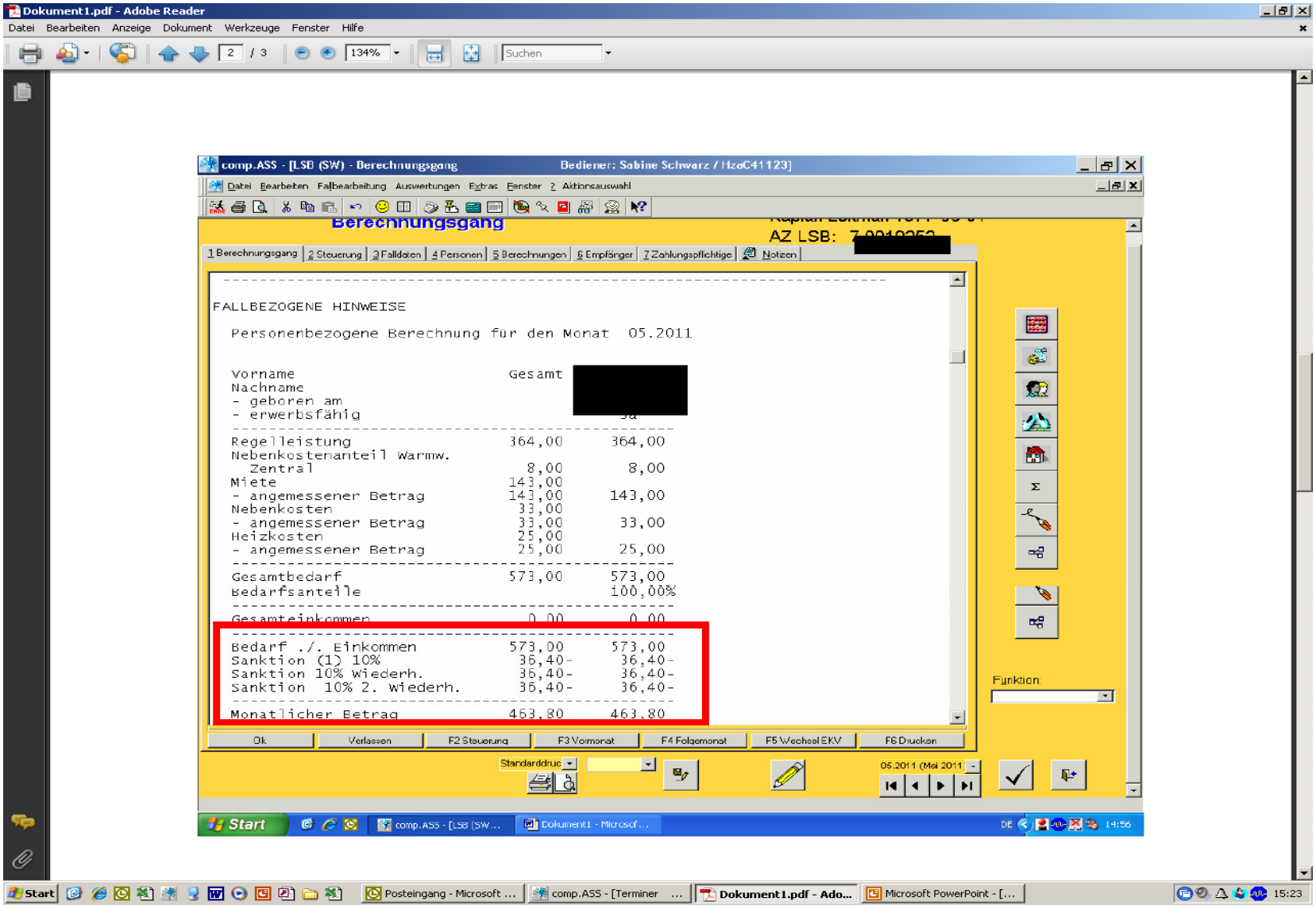

Rechtsfolgen Pflichtverletzungen nach § 31

	Ü - 25	U - 25
Erste Pflicht-verletzung	Kürzung ALG II um 30% der Regelleistung	- nur KdU, KV und PV - KdU direkt an Vermieter - ev. Gutscheine
Zweite Pflichtverlet-zung **(vorangegange ner Bescheid!)**	- Kürzung ALG II um 60% der Regelleistung - Gutscheine, wenn Kinder in BG	- ALG II entfällt vollständig, auch KV / PV - ev. Gutscheine
Dritte Pflichtverlet-zung **(vorangegan-gener Bescheid!)**	- Wegfall ALG II (auch KV, PV), -ev. Gutscheine	

§ 31 Abs. 1 S. 4, S. 5 Wiederholte Pflichtverletzung

- Vorangegangener Sanktionsbescheid muss zugegangen sein ⇨ **ggf. PZU**
- typengleiche Pflichtverletzung
  - typengleich sind die Verstöße gegen § 31 Abs. 1 und Abs. 2
  - nicht typengleich hiermit sind die Pflichtverletzungen nach § 32 (Meldepflichten)
- innerhalb eines Jahres ab Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes (= 1. Tag Minderung)
- bei typengleichen Pflichtverletzungen tritt die höhere an die Stelle der niedrigeren
- nicht-typengleiche Sanktionen verlaufen parallel

Rechtsfolgen Meldepflichtverletzungen nach § 32

	Ü – 25	U - 25
bei 1. / 2. / 3. Meldepflichtverlet-zung	Kürzung des ALG II um jeweils 10 Prozent der Regelleistung, keine Aufaddierung, keine Steigerung, aber paralleler Verlauf möglich	

Mehrere Meldepflichtsanktionen können nebeneinander bestehen. Eine Meldepflichtsanktion tritt neben etwaige Sanktionen nach § 31a (§ 32 Abs. 2).

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen nach §§ 31 und 32

- ergänzende Sachleistungen bei Minderungen über 30 %
  - auf Antrag
  - bei Volljährigen grds. Ermessen des Trägers
  - bei Minderjährigen im Haushalt gebundene Entscheidung
  - Bescheidung durch LSB
- Zahlung der KdU an Vermieter bei Minderung ab 60 %

  ⇨ **nur Anteil des Sanktionierten!**
- kein ergänzender Anspruch nach SGB XII

§ 31b Beginn und Dauer der Minderung

- Beginn der Sanktion mit Folgemonat ab Zustellung / Wirksamkeit des Sanktionsbescheides
- Dauer grundsätzlich 3 Monate
  - Ausnahme: Abs. 4 Nr. 3a, wenn Antrag SGB II nach Beginn der Sperrzeit der BA gestellt wird
  - Verkürzung auf 6 Wochen bei U-25 möglich
- Bescheiderlass innerhalb von 6 Monaten nach Pflichtverstoß

Nachträgliche Begrenzung einer Sanktion

- **Ü-25**
  - Begrenzung auf 60 % bei nachträglicher Pflicht - Nachholung auf der 3. Stufe
    - Ermessensentscheidung bei „Bereit-Erklärung“
    - Ermessensreduzierung bei tatsächlicher Nachholung
- **U-25**
  - Gewährung der KdU bei nachträglicher Pflicht-Nachholung auf der 2. Stufe
    - Ermessensentscheidung bei „Bereit-Erklärung“
    - Ermessensreduzierung bei tatsächlicher Nachholung
  - Verkürzung der Minderung 1. Stufe auf 6 Wochen (§ 31b Abs. 1 S. 4)

⇨ immer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles

Änderungen während einer laufenden Sanktion

⇨ es bleibt bei der Grundentscheidung über die Form der Sanktion (Sanktionsstufe)

- Überschreiten der Altersgrenze U / Ue-25
  - es bleibt bei der Sanktionsentscheidung aus U-25
- Änderung des Regelsatzes
  - Anpassung der Sanktionshöhe an den neuen Regelsatz (= neuer Sanktionsbescheid)